

ISR 215.11 – Reglement für die Kostentragung der Aufnahme von Neubauten und Gebäudeveränderungen

vom 16.05.1965, in Kraft seit: 01.01.1966

215.11

16. Mai 1965

Reglement für die Kostentragung der Aufnahme von Neubauten und Gebäudeveränderungen

Grundsatz

Artikel 1

Gestützt auf § 35 des Dekretes über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915 werden die Kosten des Kreisgeometers für die Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude im Vermessungswerk voll den Gebäudeeigentümern verrechnet.

Grundlage

Artikel 2

Die Verrechnung erfolgt nach der vom Kreisgeometer aufgestellten detaillierten Kostenverteilung pro Grundeigentümer.

Inkrafttreten

Artikel 3

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Urnenabstimmung auf ein vom Gemeinderat festzusetzendes Datum vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE INTERLAKEN

Heinz Junker Fritz Schorer
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
16.05.1965	01.01.1966	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	16.05.1965	01.01.1966	Erstfassung